

Bu Dr. 193/I K. N. V.

87

## Anfragebeantwortung

### des Unterstaatssekretärs für Unterricht.

Auf die in der 41. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 26. November 1919 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen, betreffend die rechtzeitige Flüssigmachung der Remunerationen für neubestellte Supplenten an Mittelschulen, gestatte ich mir, in nächstehender Weise zu antworten:

Mit Erlaß des bestandenem Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1907, Zahl 209/RM. wurde bereits angeordnet, daß den an einer staatlichen Mittelschule gegen Remuneration bestellten Lehrpersonen binnen 14 Tagen nach ihrem Dienstantritte die Remunerationen anzuweisen sind und daß die betreffenden Agenden sowohl seitens der Anstaltsdirektionen als auch seitens der hiebei in Betracht kommenden Organe der Landeschulbehörde derart behandelt werden, daß eine Überschreitung des bezeichneten Termines in keinem Falle stattfindet.

Diese Verfügung wurde mit Erlaß desselben Ministeriums vom 21. April 1917, Zahl 11429, den Landeschulbehörden neuerlich in Erinnerung gebracht.

Behufs Ermöglichung der rechtzeitigen Flüssigmachung der Supplentenremunerationen wurden von den Landeschulräten im eigenen Wirkungskreise entsprechende Vorsorgen getroffen.

So hat beispielsweise der Landes Schulrat für Niederösterreich im Jahre 1913 die Anstaltsdirektionen aufgefordert, „alljährlich bis spätestens 31. August das für die Zeit vom 16. September bis 30. November annäherungsweise berechnete

Gesamterfordernis an Remunerationen für die Supplenten (inklusive der remunerierten Religionslehrer), Assistenten und Nebenlehrer dem Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Statthalterei, Abteilung 5 (Wien I, Herrngasse 11), in kürzester Form unmittelbar schriftlich mitzuteilen, worauf die erforderlichen Beträge zu Händen der Direktionen behufs Auszahlung der am 16. September, 1. Oktober und 1. November fälligen Remunerationenquoten flüssig gemacht werden.“

Eine gleichartige Verfügung wurde auch seitens des Landes Schulrates für Kärnten mit Erlaß vom 11. Juni 1914, Zahl 2657 (Verordnungsblatt für das Schulwesen im Herzogtume Kärnten, Seite 42) getroffen.

Wenn demnach in einzelnen Fällen den Supplenten und Assistenten die ihnen gebührenden Remunerationen am Beginne des Schuljahres 1919/20 nicht rechtzeitig ausgefolgt wurden, so dürfte dieser unliebsame Vorgang darauf zurückzuführen sein, daß die betreffenden Schulleitungen den erforderlichen Remunerationenbetrag nicht rechtzeitig der anweisenden Stelle bekannt gaben. Um aber eine Wiederholung derartiger Vorfälle für die Zukunft zu verhindern, werde ich nicht ermangeln, den Landeschulbehörden und im Wege der letzteren auch die Anstaltsleitungen die Einhaltung eines Vorganges aufzutragen, bei dem die rechtzeitige Auszahlung der Supplentenremunerationen sichergestellt wird.

Wien, 3. Jänner 1920.